

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (UPDATE 02.12.14)

1. GELTUNGSBEREICH

Für alle Geschäfte, die BERNING mit Kunden abschließt, gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn BERNING ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN

Angebote von BERNING sind freibleibend. Verträge, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von BERNING verbindlich.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Die Preise von BERNING verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Umsatzsteuer bestimmt sich nach der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

3.2. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Soweit BERNING aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackungen.

3.3. Es gelten die von BERNING bestätigten Preise. Soll die Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsschluß erfolgen, gilt eine Preisänderung als vereinbart, soweit sich bei BERNING die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- und Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, ändern. Bei einer Preisanpassung von über 10 % ist eine erneute Preisvereinbarung zu treffen. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, insoweit in ernsthafte Verhandlungen einzutreten. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, sowie alle Abrufaufträge, werden mit den am Tag der Lieferung gültigen Preisen berechnet.

3.4. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, sofern der Kunde nicht mit der Begleichung von Forderungen in Verzug ist. Rechnungsbeträge unter EURO 100,- sind sofort ohne Skontoabzug zu zahlen.

3.5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels (30 Tage ab Rechnungsdatum) kann BERNING Verzugszinsen in einer Höhe verlangen, den die Bank BERNING für Kontokorrentkredit berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. BERNING bleibt der Nachweis eines höheren Verzugsschadens gestattet und dem Kunden der Nachweis, dass BERNING überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6. Wurde von BERNING unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, daß die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im übrigen berechtigen nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

3.7. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung trägt der Kunde. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

3.8. Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung der Zahlungsansprüche von BERNING wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, kann BERNING Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf ist BERNING berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt, wenn die Kreditversicherung von BERNING eine Deckung hinsichtlich des konkreten Geschäfts nicht erteilt oder wenn die Kreditversicherung eine erteilte Deckungszusage nach Vertragsschluß widerruft.

3.9. Wird Schadensersatz geltend gemacht, so beträgt dieser 50 % der Auftragssumme. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BERNING einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

4. LEISTUNGSINHALT

4.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Erklärung (Angebot, Auftragsbestätigung) von BERNING maßgebend. Der Mindestauftragswert beträgt 500 €.

4.2. Die in Prospekten, Katalogen und Angeboten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von BERNING ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Geringfügige branchen- und handelsübliche Änderungen sowie technische Verbesserungen gelten als vereinbart.

4.3. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der gelieferten Ware in Quantität und Qualität werden von dem Kunden zugestanden. Übliche Abweichungen sind insbesondere Farb- und Oberflächenstrukturunterschiede, die auf die natürliche Eigenschaft des verwendeten Materials zurückzuführen sind. Wird bestellte Ware in mehreren Chargen geliefert, sind Abweichungen der Farb- und Oberflächenstruktur der einzelnen Lieferungen zueinander gleichfalls als übliche Abweichung anzusehen.

4.4 Da die Verwendung der Ware durch den Kunden außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit von BERNING erfolgt, hat der Kunde in jedem Einzelfall die Tauglichkeit zu der vorgesehenen Verwendungsweise zu überprüfen. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt damit der Kunde, es sei denn, dass BERNING ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit garantiert hat.

5. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN, TEILLIEFERUNG, ABRUFAUFTRÄGE

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert BERNING "ab Werk". Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Angegebene Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch BERNING. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch BERNING. Soweit als Liefertermin eine Kalenderwoche (KW) vereinbart wird, ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch BERNING am letzten Werktag der Woche erfolgt.

5.2. Die angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen beim Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen bei BERNING bzw. deren Lieferanten. Solche Ereignisse sind Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt, Energieversorgungsprobleme, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Stoffe, Materialien und Gegenstände, Streik, Aussperrung und ähnliche vergleichbare, nicht von BERNING zu vertretende Ereignisse. Wird durch die vorstehend genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so wird BERNING von den Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise frei, ohne daß der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann.

5.3. Die Lieferzeiten verlängern sich zudem in angemessener Weise bei verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen, Sicherheitsleistungen oder sonstigen Vorleistungen des Kunden, bei noch erforderlicher Klärung technischer Fragen oder bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Kunden.

5.4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweils anderen Teil Ereignisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

5.5. Wird die Frist oder der Termin für die Lieferung aus Gründen überschritten, die BERNING zu vertreten hat, so hat der Kunde BERNING zunächst eine schriftliche Nachfrist zu setzen. Die Frist muß unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts angemessen sein, darf jedoch 4 Wochen nicht unterschreiten.

5.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig; sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.7. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.

5.8. Die Haftung von BERNING auf Schadensersatz für Verzug oder Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 9.

5.9. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen - auf Wunsch auch durch beauftragte Dritte. Nach Überschreitung dieser Frist ist

Berning nach ihrer Wahl berechtigt, dem Kunden die nicht abgerufene Ware zuzusenden oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Auch wenn Dritte Waren aus einem Abrufauftrag erhalten, so haftet der Besteller für die Bezahlung und die vollständige Abnahme der Ware.

5.10. Als Rohauftrag bestellte Waren werden zum Zwecke des Zeitgewinns so weit als möglich vorgefertigt und sind vom Kunden rechtzeitig in allen Merkmalen zu bestimmen und abzurufen. Lieferzeiten und Preise können zunächst nur für die „roh“ produzierten Waren gelten. Sie werden bei der Spezifizierung und Einteilung durch diejenigen ersetzt, die für die voll spezifizierten Produkte gelten, und dem Kunden mitgeteilt.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie unter 5.9. für Abrufaufträge.

5.11. Waren, die zur Bevorratung in einem unserer Konsignationslager bestellt werden, sind von dort innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen - auf Wunsch auch durch beauftragte Dritte. Nach Überschreitung dieser Frist ist Berning nach ihrer Wahl berechtigt, dem Kunden die nicht abgerufene Ware zuzusenden. Auch wenn Dritte Waren aus dem Konsignationslager erhalten, so haftet der Besteller für die Bezahlung und die vollständige Abnahme der Ware.

6. VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG UND ABNAHME

6.1. Versandbereite Ware ist von dem Kunden unverzüglich abzunehmen. Andernfalls ist BERNING berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Kunden zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. BERNING kann dem Kunden als Lagergeld 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, soweit nicht BERNING die Entstehung höherer oder der Kunde die Entstehung geringerer Kosten nachweist.

6.2. Soweit BERNING Schadensersatz wegen der unterbliebenen Abnahme geltend macht, beträgt dieser 50 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BERNING einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6.3. Mangels besonderer Vereinbarung wählt BERNING nach bestem Ermessen das Transportmittel und den Transportweg ohne Gewähr für billigste und schnellste Verfrachtung aus.

6.4. Mit Übergabe an den Versandbeauftragten bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn BERNING die Anlieferung übernommen hat und/ oder bei franco, f.o.b. - oder c.i.f. - Geschäften.

6.5. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die BERNING nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der

Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden auf diesen über.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. BERNING behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. BERNING behält sich ferner ein Rücktrittsrecht vom Liefergeschäft für den Fall vor, dass es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden kommt.

7.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit BERNING rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte von BERNING beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf der Vorbehaltsware, an der BERNING Eigentumsrechte hat, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an die diese Abtretung annehmende BERNING ab.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust und Beschädigung (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens bereits jetzt an die diese Abtretung annehmende BERNING ab. Der Kunde ist ferner verpflichtet, BERNING unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die an BERNING abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

7.4. Eine etwaige Be-, Verarbeitung oder Umbildung sowie einen Einbau der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für BERNING vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht BERNING gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt BERNING das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Wird die Ware von BERNING mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde BERNING anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

7.5. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für BERNING. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Lieferung ab Werk. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt, wartet, lagert,

verarbeitet oder gebraucht. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

8.2. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.3. Eine Gewähr oder allgemeine Garantie für Reinigungs-, Wasch-, Bügelbeständigkeit usw. wird von BERNING nicht übernommen. Bei oberflächengefärbter Ware übernimmt BERNING ebenfalls keine Garantie für Farbechtheit, noch für das Rosten von Produkten aus Eisen, da dies eine unabänderliche Eigenschaft von Eisen ist.

Für Veränderungen aufgrund von chemisch-physikalischen Reaktionen bei der späteren Verwendung oder in Wechselwirkung mit Stoffen, Leder usw. sowie anderen Produkten übernimmt BERNING keine Gewähr.

Auch wird jegliche Gewährleistung für die Auswirkungen von Waschen, Färben, Bleichen, "Stonen" oder ähnlichen Prozessen auf die Produkte von BERNING sowie für Wechselwirkungen zwischen diesen Produkten und dabei herrschenden chemisch-physikalischen Bedingungen ausgeschlossen. So kann beispielsweise die Präsenz kupferhaltiger Materialien zu Farbveränderungen an reaktiv gefärbten Stoffen führen, zu Korrosion oder zur Schädigung des Stoffes durch eingesetzte Bleichmittel. Hierfür übernimmt BERNING ausdrücklich keine Gewähr. Der Kunde verpflichtet sich insoweit zu eigenen vorhergehenden Prüfungen und Versuchen

8.4. Anwendungstechnische Beratung (Verwendung, Materialauswahl, Finish, Ansetztechnik usw.) gibt BERNING nach bestem Wissen aufgrund von Forschungsarbeiten und Erfahrungen; alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

8.5. BERNING ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an BERNING zurückzusenden. BERNING übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Bei Mengenlieferungen ist BERNING Gelegenheit zu geben, die fehlerhafte Ware auszusortieren. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung von BERNING Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

8.6. Bei einer berechtigten, fristgerechten Mängelrüge wird BERNING zunächst nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder einwandfreien Ersatz liefern (Nacherfüllung).

8.7. Kommt BERNING dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, hat der Kunde BERNING schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde die weitergehenden Rechte auf Ersatz des Schadens statt

Erfüllung, Rücktritt oder Minderung geltend machen. Der Kunde kann diese weitergehenden Rechte auch dann - ohne dass es einer Fristsetzung bedarf - geltend machen, wenn BERNING die Erfüllung endgültig und ernsthaft verweigert, beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten ablehnt oder wenn die dem Kunden zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder diesem unzumutbar ist. Dabei gilt eine Nachbesserung nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, dass sich aus der Art der Ware bzw. des Mangels oder aus sonstigen Umständen ein anderes ergibt. Eine Kostenerstattung im vorstehenden Sinne ist ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen des Kunden erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung durch BERNING an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, es entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

8.8. Die Haftung von BERNING auf Schadensersatz aus Schlechtleistung bestimmt sich nach Ziffer 9.

8.9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten – mit Ausnahme der Regelung gem. vorstehender Ziffer 8.2 – nicht, soweit BERNING aufgrund eines gesetzlichen Rückgriffsanspruchs i.S.d. §§ 478 f. BGB haftet; derartige Rückgriffsansprüche des Kunden bestehen indessen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Die Regelung gem. vorstehender Ziffer 8.7, letzter Satz, gilt entsprechend.

9. HAFTUNG

9.1. Die Haftung von BERNING richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht, wenn BERNING wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet; in diesem Fall gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen BERNING ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten sowie unerlaubter Handlung. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden wegen Verzug und Unmöglichkeit. BERNING haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet BERNING nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden.

9.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn

- die Schadensursache vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BERNING herbeigeführt wurde;
- schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, den Ersatz des Schadens statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern;

- wegen Fehlern der gelieferten Ware eine Haftung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz begründet wurde;
- BERNING hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtung durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung eine verschuldensunabhängige Haftung übernommen hat; gleiches gilt, wenn BERNING hinsichtlich der Ware das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit übernommen hat und die Übernahme den Zweck hatte, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern.

9.4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S. von 9.3. haftet BERNING - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BERNING - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gleiches gilt für den Anspruch des Kunden auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.5. Soweit BERNING im Rahmen der Gewährleistung Schadensersatz zu leisten hat, verjährt der Schadensersatzanspruch binnen eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten und unerlaubter Handlung verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit Kenntniserlangung des Kunden von dem Schadensgrund und der Person des Schadensverursachers.

9.6. Stellt der Kunde Muster, Zeichnungen, Werkzeuge oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, so haftet BERNING für deren Verlust oder Beschädigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hat BERNING insoweit zur Sicherung eine Versicherung abgeschlossen, so haftet BERNING nur insoweit, als die Versicherung den eingetretenen Schaden deckt. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von BERNING auf den eingetretenen unmittelbaren Schaden.

9.7. Soweit eine Haftung von BERNING ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BERNING.

10. EIGENTUMS- UND SCHUTZRECHT

10.1. An allen von BERNING übergebenen Unterlagen, Angeboten, Kostenberechnungen, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Mustern, Werkzeugen, Informationen usw. behält sich BERNING das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu Vertragszwecken benutzt werden. Ohne Einwilligung von BERNING dürfen sie anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von BERNING vertraulich, vollständig und kostenlos zurückzugeben. Der Kunde haftet BERNING für alle Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung.

10.2. Bei drohender Verletzung der genannten Eigentums- oder Urheberrechte ist BERNING umgehend in Kenntnis zu setzen.

10.3. Der Kunde haftet ausschließlich dafür, daß durch die Herstellung und den Vertrieb der bestellten Erzeugnisse nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung ist er verpflichtet, BERNING von allen Verbindlichkeiten und jeder Inanspruchnahme hieraus freizustellen. Dabei ist unerheblich, ob BERNING die Schutzrechte Dritter bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

11. ANTEILIGE WERKZEUGKOSTEN, ANTEILIGE PRÄGUNGS- UND FORMKOSTEN

11.1 Werkzeuge, Teile von Werkzeugen und Vorrichtungen, die speziell für Produkte im Kundenauftrag angefertigt werden, werden einmalig zu einem pauschalisierten Teilwert berechnet, der auch die Konstruktion und dergleichen beinhaltet.

11.2 Diese Werkzeuge, Teile von Werkzeugen und Vorrichtungen sowie die zugrundeliegenden Konstruktionsunterlagen bleiben zu jedem Zeitpunkt im Eigentum und im Besitz von BERNING. Unterhalt sowie ggf. Ersatz ist Aufgabe von BERNING.

11.3 Nach Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Fertigung von Produkten für den Kunden mit diesen Werkzeugen, Teilen von Werkzeugen und Vorrichtungen, ist BERNING berechtigt, diese ohne Vorankündigung zu verschrotten oder anderweitig zu nutzen.

11.4 Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für Prägwerkzeuge und Formnester für kundenspezifische Prägungen und Zinkdruckgußteile bzw. Kunststoffteile.

12. DATENSCHUTZ

BERNING behält sich das Recht vor, das Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherer die erforderlichen Daten des Kunden zu übermitteln. Die Erlaubnis zur Datenspeicherung ist nach § 23 Bundesdatenschutzgesetz gegeben. Die Benachrichtigung von der Speicherung von Daten gem. § 26 Abs. 1 BDSG ist hiermit erfolgt.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

13.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von BERNING, Wuppertal. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von BERNING, Wuppertal, soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. BERNING ist berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / "UN-Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

13.3. Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- oder Lieferbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die dem

wirtschaftlichen Zweck des Vertrages soweit wie möglich nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben im vollen Umfang wirksam.

UPDATE 02.12.2014